

Leitlinien

EBA/GL/20XX/XX

TT. Monat JJJ

Von COMMS zu erteilende Nr. der
Leitlinien

Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05

zur Meldung von Betrugsfällen nach der
Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2)

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (TT.MM.JJJJ) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/201x/xx“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

5. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an:

- Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 4 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) und gemäß der Definition von „Finanzinstitute“ in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, mit Ausnahme von Kontoinformationsdienstleistern, und
- zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Implementierung

Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten für die Meldung von Zahlungsvorgängen, die ab dem 1.7.2020 ausgelöst und durchgeführt werden.

4. Änderungen

7. Die Leitlinien EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der PSD2 werden wie folgt geändert:

(1) Der letzte Satz in Absatz 14 von Abschnitt 2 (*Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*) der Leitlinien wird wie folgt geändert:

„Die Daten zu diesen Ausnahmen sind in Anhang 2 unter den Datenaufschlüsselungen A (1.3.1.2.4 bis 1.3.1.2.9 und 1.3.2.2.4 bis 1.3.2.2.8), C (3.2.1.3.4 bis 3.2.1.3.8~~10~~ und 3.2.2.3.4 bis 3.2.2.3.7~~8~~), D (4.2.1.3.4 bis 4.2.1.3.6~~8~~ und 4.2.2.3.4 bis 4.2.2.3.6~~7~~) und F (6.1.2.4 bis 6.1.2.9~~11~~ und 6.2.2.4 bis 6.2.2.7~~8~~) aufgeführt.“

(2) Abschnitt 3.1 (*Leitlinien zur Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern zur Meldung von Betrugsfällen*) der Leitlinien wird wie folgt geändert:

(a) Absatz (d) der Leitlinie 7.3 wird wie folgt geändert:

„d. Grund für die Nichtanwendung einer starken Kundenauthentifizierung (unter Bezugnahme auf die Ausnahmen für eine starke Kundenauthentifizierung in Kapitel III der technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation, Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission, **oder auf eine der Kategorien „Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge“ und „Sonstiges“, falls zutreffend,** und“

(b) Absatz (d) der Leitlinie 7.8 wird wie folgt geändert:

„d. Grund für die Nichtanwendung einer starken Kundenauthentifizierung (unter Bezugnahme auf die Ausnahmen für eine starke Kundenauthentifizierung in Kapitel III der technischen Regulierungsstandards (RTS) zu starker Kundenauthentifizierung und sicherer Kommunikation **oder auf eine der Kategorien „Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge“ und „Sonstiges“, falls zutreffend,**“

(c) Leitlinie 7.15 wird wie folgt geändert:

„7.15 Der ausstellende Zahlungsdienstleister sollte Daten gemäß Datenaufschlüsselung E in Anhang 2 für alle Barabhebungen und betrügerischen Barabhebungen ~~über Apps~~ an Geldautomaten (**einschließlich über Apps**), an Bankschaltern und über Einzelhändler („Cashback“) mithilfe einer Karte liefern.“

(3) Die Datenaufschlüsselung C in Anhang 2 der Leitlinien wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel der Datenaufschlüsselung C wird wie folgt geändert:

„C- Datenaufschlüsselung für kartengebundene Zahlungsvorgänge, welche durch den **ausstellenden** Zahlungsdienstleister ~~des Emittenten~~ zu melden sind“

- (b) Der Datenaufschlüsselung C werden zwei zusätzliche Datenfelder 3.2.1.3.9 und 3.2.1.3.10 wie folgt hinzugefügt:

3.2.1.3.9	Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge(*)	X	X
3.2.1.3.10	Sonstiges	X	X

- (*) d. h. kartengebundene Zahlungsvorgänge, die die von der Europäischen Kommission in F&A 2018_4131 und F&A 2018_4031 genannten Bedingungen erfüllen, daher als vom Zahlungsempfänger ausgelöst gelten und nicht der Anforderung an die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 97 PSD2 unterliegen

- (c) Der Datenaufschlüsselung C wird ein zusätzliches Datenfeld 3.2.2.3.8 wie folgt hinzugefügt:

3.2.2.3.8	Sonstiges	X	X
------------------	-----------	---	---

- (d) Die letzte Reihe der Validierungsregeln unter der Datenaufschlüsselung C wird wie folgt geändert:

$3.2.1.3.4 + 3.2.1.3.5 + 3.2.1.3.6 + 3.2.1.3.7 + 3.2.1.3.8 + \mathbf{3.2.1.3.9} + \mathbf{3.2.1.3.10} = 3.2.1.3;$ $3.2.2.3.4 + 3.2.2.3.5 + 3.2.2.3.6 + 3.2.2.3.7 + \mathbf{3.2.2.3.8} = 3.2.2.3$
--

- (4) Die Datenaufschlüsselung D in Anhang 2 der Leitlinien wird wie folgt geändert:

- (a) Der Titel der Datenaufschlüsselung D wird wie folgt geändert:

„D- Datenaufschlüsselung für kartengebundene Zahlungsvorgänge, die vom **annehmenden und abrechnenden** Zahlungsdienstleister ~~des Acquirers~~(mit einem Vertragsverhältnis mit dem Zahlungsdienstnutzer) zu melden sind“

- (b) Der Datenaufschlüsselung D werden zwei zusätzliche Datenfelder 4.2.1.3.7 und 4.2.1.3.8 wie folgt hinzugefügt:

4.2.1.3.7	Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge(*)	X	X
4.2.1.3.8	Sonstiges	X	X

- (*) Siehe Fußnote 4

- (c) Der Datenaufschlüsselung D wird ein zusätzliches Datenfeld 4.2.2.3.7 wie folgt hinzugefügt:

4.2.2.3.7	Sonstiges	X	X
------------------	-----------	---	---

- (d) Die letzte Reihe der Validierungsregeln unter der Datenaufschlüsselung D wird wie folgt geändert:

$$4.2.1.3.4 + 4.2.1.3.5 + 4.2.1.3.6 + \mathbf{4.2.1.3.7} + \mathbf{4.2.1.3.8} = 4.2.1.3; 4.2.2.3.4 + 4.2.2.3.5 + 4.2.2.3.6 + \mathbf{4.2.2.3.7} = 4.2.2.3$$

(5) Die Datenaufschlüsselung E in Anhang 2 der Leitlinien wird wie folgt geändert:

(a) Datenaufschlüsselung E wird wie folgt geändert:

	Posten	Zahlungsvorgänge	Betrügerische Zahlungsvorgänge
5	Barabhebungen	X	X
	<i>davon nach Kartenfunktion aufgeschlüsselt</i>		
5.1	davon Zahlungen Barabhebungen mit Karten mit Debitfunktion	X	X
5.2	davon Zahlungen Barabhebungen mit Karten mit einer Kredit- oder einer „verzögerten“ Debitfunktion	X	X
	<i>davon betrügerische Kartenzahlungen Barabhebungen nach Betrugsarten:</i>		
5. 23 .1	Erteilung eines Zahlungsauftrags (Barabhebung) durch den Betrüger		X
5. 23 .1.1	Verlorene oder gestohlene Karte		X
5. 23 .1.2	Karte nicht erhalten		X
5. 23 .1.3	Gefälschte Karte		X
5. 23 .1.4	Sonstiges		X
5. 23 .2	Manipulation des Zahlers zur Vornahme einer Barabhebung		X

(b) Die Validierungsregeln unter der Datenaufschlüsselung E werden wie folgt geändert:

$5.1 + 5.2 = 5$
$5.\mathbf{23}.1 + 5.\mathbf{23}.2 = 5$
$5.\mathbf{23}.1.1 + 5.\mathbf{23}.1.2 + 5.\mathbf{23}.1.3 + 5.\mathbf{23}.1.4 = 5.\mathbf{23}.1$

(6) Die Datenaufschlüsselung F in Anhang 2 der Leitlinien wird wie folgt geändert:

(a) Der Datenaufschlüsselung F werden zwei zusätzliche Datenfelder 6.1.2.10 und 6.1.2.11 wie folgt hinzugefügt:

6.1.2.10	Vom Händler ausgelöste Zahlungsvorgänge(*)	X	X
6.1.2.11	Sonstiges	X	X

(*) Siehe Fußnote 4

- (b) Der Datenaufschlüsselung F wird ein zusätzliches Datenfeld 6.2.2.8 wie folgt hinzugefügt:

6.2.2.8	Sonstiges	X	X
----------------	-----------	---	---

- (c) Die letzte Reihe der Validierungsregeln unter der Datenaufschlüsselung F wird wie folgt geändert:

$6.1.2.4 + 6.1.2.5 + 6.1.2.6 + 6.1.2.7 + 6.1.2.8 + 6.1.2.9 + \mathbf{6.1.2.10} + \mathbf{6.1.2.11} = 6.1.2;$ $6.2.2.4 + 6.2.2.5 + 6.2.2.6 + 6.2.2.7 + \mathbf{6.2.2.8} = 6.2.2$
--